

3. Änderungssatzung

zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ruhpolding Tourismus Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ruhpolding

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3§ 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende

Satzung

§ 1 Änderungen der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ruhpolding Tourismus

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ruhpolding Tourismus vom 26.07.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding (Ruhpoldinger Gemeindeanzeiger) Nr. 46 vom 19.11.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2022 und die 2. Änderungssatzung vom 26.10.2023, wird wie folgt geändert:

Der § 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung wird neu gefasst wie folgt:

- (1) Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- (4) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.
- (5) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Der vollständige Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Gemeinderat sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhpolding, den 27.11.2025



Justus Pfeifer

Erster Bürgermeister